

Dornbirner Gemeindeblatt.

Fünfzehnter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50, halbjährig 75 kr., mit Postversendung ganzjährig fl. 2.10. Inserate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen spätestens bis Freitag Mittag franko im Gemeindeamte abgegeben werden

N^o 22.

Sonntag, 1. Juni.

1884.

Kundmachungen.

Der auf Dienstag den 3. d. Mts. fallende

Vieh- und Krämermarkt

wird in üblicher Weise abgehalten.

Bezüglich des Viehauflriebes haben die in der Kundmachung vom 10. Februar d. Js. enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

Dornbirn, am 1. Juni 1884.

Die Gemeindevorstehung.

An sämtliche Gemeinde-Vorstehungen!

Aus Anlaß einer Hieramts durchgeführten Strafverhandlung ist es zu meiner Kenntnis gelangt, daß in manchen Gemeinden des politischen Bezirkes Feldkirch sich einige Leute befinden, die die **Schlachtung und den Verkauf von Pferdefleisch** zeitweise gewerbsmäßig betreiben, ohne im Besitze des vorgeschriebenen Gewerbescheines für die Ausübung des handwerksmäßigen Fleischhauergewerbes zu sein. Abgesehen davon, daß eine solche unbefugte Gewerbeausübung gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung verstößt, erscheint dieselbe auch schon aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten (§. 27 Gemd. Ord.) unzulässig, nachdem hiebei die Vorschriften über Fleischbeschau, in Orten wo letztere eingeführt ist, außer Acht gelassen werden und für ein geeignetes Schlachtlokal auch nicht vorgesorgt ist.